

BVGer E-7248/2025 vom 27. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7248_2025_d20250627

FR: TAF E-7248/2025 du 27 juin 2025

IT: TAF E-7248/2025 del 27 giugno 2025

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Revision des Urteils E-4801/2022 vom 27. Juni 2025

Erwägungen

E. 27

Juni 2025 beizubringen, dass diese Beweismittel demnach im Sinne von Art. 46 VGG offensichtlich verspätet eingereicht wurden, wobei, wie erwähnt, keine entschuldbaren Gründe für diese Verspätung ersichtlich sind, zumal der damals für das ordentliche Beschwerdeverfahren E-4801/2022 zuständige Instruktionsrichter dem Gesuchsteller mit Zwischenverfügung vom 12. Februar 2025 Gelegenheit gab, den geltend gemachten persönliche Kontakt mit seinen Kindern zu substantiieren und zu belegen, dass dem Revisionsgesuch und der Revisionsverbesserung denn auch keine schlüssigen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer offensichtlich drohenden Verfolgung oder menschenrechtswidrigen Behandlung und damit von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen zu entnehmen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3 u.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 1995 Nr. 9 E. 7), dass der in der Eingabe vom 6. Oktober 2025 gemachte pauschale Verweis auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des EGMR in Bezug auf Art. 8 EMRK nichts daran ändert, dass das Revisionsgesuch demnach als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb gemäss BVGE 2021 VI/4 darauf in einem Spruchkörper bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern nicht einzutreten ist (vgl. a.a.O. E. 11.3 und 12), dass mit vorliegendem Urteil das mit Eingabe vom 5. September 2025 gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird, und auch der am 22. September 2025 verfügte Vollzugsstopp dahinfällt, dass sich der Gesuchsteller bezüglich des in der Eingabe vom 6. Oktober 2025 gestellten Akteneinsichtsgesuchs zuständigkeitshalber ans SEM zu wenden hat, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens angesichts der Aussichtslosigkeit des Revisionsbegehrens die Kosten von Fr. 2'000.– (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 113 des Reglements vom 21. Februar 2008 über

E-7248/2025 Seite 8 die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7248/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.